

ENTWURF

## Gesellschaftsvertrag

### Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH

In der Fassung vom 02.05.2023

#### § 1

##### Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma  
  
„Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hameln.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Umsetzung der Energiewende und die Förderung des Klimaschutzes.
2. Es ist zentraler Zweck der Gesellschaft, Klima und Umwelt zu schützen. Dem Umwelt- und Klimaschutz dient u.a. die Umstellung auf eine nachhaltige Energiewirtschaft und Substitution fossiler Energieträger sowie die Senkung des Energieverbrauchs durch Erhöhung der Energieeffizienz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben der Gesellschaft in Bezug auf ihre kommunalen Gesellschafter:
  - a) Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten, Klimaanpassungskonzepten, Quartierskonzepten, Wärmeplanungen, etc.
  - b) Förder- und Finanzierungsmanagement für Kommunen
  - c) Beratung, Planung und Umsetzungsbegleitung von Maßnahmen zur energetischen Erneuerung, zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz, des Einsatzes erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung in kommunalen Liegenschaften, Bestandsquartieren und zukunftsgerechten Neubaugebieten
  - d) Kommunales Energiemanagement (z.B. Energieverbrauchskontrolle, Energieberichte, Coaching, Zertifizierung KomEMS)
  - e) Durchführung kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassungskampagnen
  - f) Beratungs- und Planungsleistungen für Kommunen zur klimafreundlichen Mobilität
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand der Gesellschaft dienen. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, allein oder zusammen mit anderen Unternehmen

gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu übernehmen oder zu pachten oder sich an solchen zu beteiligen, soweit dies dem Gegenstand der Gesellschaft dient und den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht zuwiderläuft.

5. Die Gesellschaft wird ausschließlich für ihre Gesellschafter tätig.

### § 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt XXX € (in Worten: XXX Euro). Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in XX (in Worten: XXX) Geschäftsanteile zu jeweils 1,00 € (in Worten: ein Euro).
2. Von dem Stammkapitalanteil übernehmen: [Anm.: Höhe des Stammkapitals richtet sich nach der Anzahl der Gründungsgesellschafter, um gleiche Anteile zu gewährleisten]
  - a. der Landkreis Hameln-Pyrmont XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - b. die Gemeinde Emmerthal XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - c. der Flecken Salzhemmendorf XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - d. der Flecken Aerzen XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - e. die Stadt Bad Pyrmont XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - f. die Stadt Hameln XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - g. der Flecken Coppenbrügge XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - h. die Stadt Bad Münder XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - i. die Stadt Hessisch Oldendorf XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - j. der Landkreis Holzminden XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - k. die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - l. die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - m. die Samtgemeinde Boffzen XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - n. die Samtgemeinde Bevern XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - o. der Flecken Delligsen XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX);
  - p. die Stadt Holzminden XXX Geschäftsanteile in Höhe der jeweiligen Nennbeträge zu 1,00 € (Ifd. Nummern XX -XX).
3. Das Stammkapital ist mit Gründung der Gesellschaft bzw. bei Eintritt eines neuen Gesellschafters fällig und sofort in bar zu erbringen.

4. Gesellschafter können nur Kommunen sein.
5. Nachschussverpflichtungen der Gesellschafter gem. § 26 GmbHG bestehen nicht.
6. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung einer drei-Viertel - Mehrheit der Gesellschafterversammlung zulässig. Im Veräußerungsfall ist der Geschäftsanteil zunächst allen Mitgesellschaftern anzubieten, die überenahmewilligen Mitgesellschafter sind im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zum Erwerb berechtigt.

#### **§ 4**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem 31.12. des betreffenden Jahres endet.

#### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

#### **§ 6**

#### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich nach den gesetzlichen Fristen und nach Bedarf stattfinden.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen fordert.
3. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Beschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften - auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich (Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Gesellschafterversammlung sich mit einfacher Mehrheit mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Auch gemischte Abstimmungsformen (kombinierte Beschlussfassung, sog. „Hybridsitzung“) sind in diesem Rahmen zulässig.
4. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechts-wirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

5. Die Gesellschafterversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/-n Vorsitzende/-n, die/der die Gesellschafterversammlung leitet.
6. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (einschl. Telefax oder E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jede/-r Geschäftsführer/-in ist allein einberufungsberechtigt. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu eine Woche verkürzt werden.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Geschäftsführer/-in nimmt ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teil.
9. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden muss und jedem Gesellschafter zeitnah zuzuleiten ist.

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind. Außer den gesetzlich bestimmten und den an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages erwähnten Gegenständen und Handlungen obliegen insbesondere folgende Gegenstände und Handlungen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Stammkapitals;
  - b) Aufnahme neuer Gesellschafter;
  - c) Veräußerung, Abtretung oder Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 3 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages);
  - d) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;
  - e) Veräußerung der Gesellschaft oder wesentlicher Bestandteile der Gesellschaft, Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie deren Veräußerung und Gründung von Tochtergesellschaften;
  - f) Auflösung der Gesellschaft;
  - g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz einschließlich Betriebsführungsverträgen;

- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft;
  - i) sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
  - j) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer/-innen; Abschluss und Kündigung ihrer Anstellungsverträge; Erhöhung der Zahl der Geschäftsführer/-innen;
  - k) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/-innen;
  - l) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/-innen;
  - m) Bestellung des Abschlussprüfers nach §§ 318 ff. HGB;
  - n) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - o) Verwendung des Jahresergebnisses;
  - p) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Vermögensplan und Finanzplan) einschließlich der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung;
  - q) Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
  - r) Verfügung über das Gesellschaftsvermögen als Ganzes oder über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens;
  - s) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
  - t) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung oder gegen Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat;
  - u) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat als beratendes Gremium eingerichtet werden. Einzelheiten der Ausgestaltung des Beirats, insbesondere seine Zuständigkeiten und seine Besetzung, werden ebenfalls durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in einer Beiratsordnung festgelegt. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; die Beachtung der für die Änderung des Gesellschaftsvertrags zu beachtenden Erfordernisse ist nicht erforderlich. Der Beirat ist kein (fakultativer) Aufsichtsrat der Gesellschaft; die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG finden auf den Beirat keine Anwendung.

## § 8

### Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit

vorgeschrieben ist.

2. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer % Mehrheit.
3. Jeder voll eingezahlte Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1,00 € (in Worten: ein Euro) gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
4. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 47 Abs. 4 GmbHG findet, soweit gesetzlich zulässig, keine Anwendung.

## § 9 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen.
2. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/-in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/-in vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Geschäftsführer/-innen werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.
4. Die Geschäftsführer/-innen können entgeltlich oder unentgeltlich tätig werden; sie erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen.
5. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Anstellungsvertrages und der von der Gesellschafterversammlung ggf. beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Sie ist verpflichtet, Beschlüsse und allgemeine oder besondere Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie die Bestimmungen des Geschäftsführervertrages einzuhalten und zu befolgen.

## § 10 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Finanzplan.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.

**§ 11**  
**Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 317 ff HGB) zu prüfen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall den Verzicht auf eine Jahresabschlussprüfung beschließt.
4. Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht sind die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr darzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks durch die Geschäftsführung und die Zweckerreichung einzugehen.
5. Den Gesellschaftern werden im Falle einer Jahresabschlussprüfung die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Den Gesellschaftern und den für diese zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
6. Den kommunalen Gesellschaftern sind nach Maßgabe des § 137 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit deren Jahresabschlüssen alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

**§ 12**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgesehen, im Bundesanzeiger.

**§ 13**  
**Kündigung/Ausscheiden aus der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann die Kündigung/das Ausscheiden aus der Gesellschaft nur bis spätestens 6 Monate vor dem Geschäftsjahresende erklären. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
2. Durch Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft selbst oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Wurde der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht bis zum Ablauf der

Kündigungsfrist übernommen, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsanteil einzuziehen. Die Höhe und Fälligkeit des Abfindungsanteils richten sich nach § 14.

4. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb der Kündigungsfrist weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.
5. Ab Zugang der Kündigung ruhen sämtliche Gesellschafterrechte des Kündigenden mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

#### **§ 14 Abfindungsentgelt**

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird er mit dem Nominalwert seiner Beteiligung abgefunden. Der Betrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde, fällig.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die - soweit rechtlich möglich - dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages bedacht hätten.

#### **§ 16 Kosten**

Alle zur Einrichtung der Gesellschaft erforderlichen Kosten und Steuern werden von der Gesellschaft getragen, insbesondere die Kosten dieser Urkunde, der Eintragung ins Handelsregister und der Veröffentlichung.

#### **§ 17 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.